

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung

7. Allgemeine Innere Verwaltung
7. Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Manfred Schebl, S. 13)
9. Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (Dipl.-Ing. Klaus te Laak), S. 13
- Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
11. Ordnungsbehördliche Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Dörpetal und Seitentäler (Bornbach und Weidenbroich)“ in der Stadt Remscheid/1 Karte, S. 13
- Gewerbeaufsicht
12. Anerkennung von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (Dipl.-Ing. Horst Reiterbach, S. 13)

Beilage: 1 Karte

13. Anerkennung von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (Dipl.-Ing. Gerhart-Martin Hildebrandt, S. 13)
14. Anerkennung von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (Dipl.-Ing. Frank Güler, S. 13)
- C. Rechtsverordnungen und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen
15. Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 1231533331), S. 17
16. Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 27309411), S. 17
17. Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 12401431), S. 17
18. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 2131450, 2131945, 2136794, 2140791, 2444379, 2551713), S. 17
19. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 122205332, 213013721, 213154136, 213749121), S. 17
20. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 19201734), S. 17

B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

9. Zurücknahme
einer Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Manfred Schebl)

Bezirksregierung
32416

Düsseldorf, den 30. Dezember 1994

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Manfred Schebl
Königsberger Str. 135b
47809 Krefeld

mit Verfügung vom 4. 9. 1990 - 33.2416 - erteilte Vermessungsgenehmigung für den

Vermessungsassessor
Dipl.-Ing. Wolfgang Wehlings

ist erloschen.

An die
Oberkreis- und
Oberstadtdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. DdF. 1995 S. 13

10. Zulassung als
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
(Dipl.-Ing. Klaus te Laak)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 5. Januar 1995

Ich habe Herrn Dipl.-Ing. Klaus te Laak die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur erteilt.

Die Geschäftsstelle befindet sich in Fluthgraben 4, 46433 Wesel.

An die
Oberkreis- und
Oberstadtdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. DdF. 1995 S. 13

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

11. Ordnungsbehördliche Verordnung
über die einstweilige Sicherstellung
des Naturschutzgebietes „Dörpetal und
Seitentäler (Bornbach und Weidenbroich)“
in der Stadt Remscheid/1 Karte

Bezirksregierung
512.1.01.98

Düsseldorf, den 5. Januar 1995

Aufgrund des § 42 a Abs. 1 in Verbindung mit §§ 19, 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Natur-

kenntnis und zur Entwicklung der Landschafts-
Landschaftsgesetz (LG) - in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 22. 9. 1984 (GV. NW, S. 69) sowie
aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau
und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungs-
behördengesetz (OBG) - in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 10. 5. 1980 (GV. NW, S. 529), zu-
letzt geändert durch Gesetz vom 24. 11. 1992 (GV. NW,
S. 446) wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als
höhere Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1

Schutzzweck

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in der
Stadt Remscheid werden zum Zwecke einer möglichen
Festsetzung als Naturschutzgebiet für die Dauer
von vier Jahren einstweilig sichergestellt.
- (2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt insbeson-
dere
 - a) zur Erhaltung und Sicherung der Funktions-
fähigkeit des Fließgewässersystems Dörpe-
bach durch Sicherung der Quellbäche Bornbach
und Weidenbroich,
 - b) zur Erhaltung der naturräumlichen Vorausset-
zungen für das Vorkommen der charakteristi-
schen Mittelgebirgsfließfauna des Dörpebaches,
insbesondere von Eintza, Groppe, Stöckling und
Bachforelle,
 - c) zur Erhaltung der naturräumlichen Vorausset-
zungen für das Vorkommen der mittelgebirgs-
typischen Fließgewässergebundenen Vogelfauna
des Dörpebaches Eisvogel, Wasseramsel und Ge-
birgssteine,
 - d) zur Erhaltung und Sicherung der Lebensstätten
und Lebensgemeinschaften der Tag- und Nacht-
falter,
 - e) zur Offenhaltung und Sicherung der Quellbe-
reiche als Ausgangspunkte der naturnahen
Fließgewässersysteme sowie als Lebens-
stätten für hochqualifizierte, forstliche und fau-
nistische Quelllebensgemeinschaften,
 - f) zur Erhaltung des reichhaltigen Biotopmosaiks
der Talauen, insbesondere Extensiv-, Feucht-
und Naßgrünländer, der Brachflächen, der bach-
begleitenden Gehölzbestände, Hecken und Gebü-
sche als Lebens-, Rückzugs- und Refugialraum
ihrer Begleitflora und -fauna,
 - g) zur Erhaltung und Sicherung des offenen Wie-
sentalcharakters,
 - h) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und
Schönheit der noch naturnah erhaltenen Talab-
schnitte.

§ 2

Schutzgebiet

Die Grenzen des sichergestellten Gebietes in der
Stadt Remscheid sind in der beigelegten Karte im
Maßstab 1:10000 (Anlage 1) durch eine schwarze Li-
nie mit kurzen parallelen senkrecht aufstehenden
Dreifachstrichen nach innen zum Schutzgebiet ge-
kennzeichnet.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen ver-
boten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder
Veränderung von Natur und Landschaft oder seiner
Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung
führen können.

(2) Soweit nicht in § 1 anders bestimmt, sind ins-
besondere folgende Handlungen verboten:

1. Bau- und Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 in Ver-
bindung mit § 2 Bauordnung für das Land Nord-
rhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen
und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der
Ausblick der Bergbehörde unterliegen, zu errich-
ten zu ändern oder deren Nutzung zu ändern,
auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen
sowie Änderungen der Außenseite bestehen-
der Anlagen.
2. Frei- und Rohrleitungen, Fernmeldeeinrich-
tungen, Erdkabel, Mäule oder andere Einfriedigun-
gen zu bauen, zu verlegen oder zu ändern.
3. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Be-
schriftungen zu errichten oder anzubringen, so-
weit sie nicht ausschließlich auf die Schutzaus-
weisung hinweisen oder durch Gesetz bzw. auf-
grund eines Gesetzes vorgeschrieben sind.
4. Stände, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder
Warenautomaten aufzustellen.
5. Aufschüttungen, das Verfüllen von Senken, Ab-
grabungen oder anderweitige Veränderungen der
Bodengestalt vorzunehmen.
6. Abfälle im Sinne des § 1 Abfallgesetz, Schutz so-
wie andere Stoffe oder Gegenstände, die geeig-
net sind, das Landschaftsbild oder den Natur-
haushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden,
einzubringen oder kurzfristig sowie auf Dauer zu
lagern.
7. Wege und Plätze anzulegen oder zu ändern.
8. das Betreten und Befahren von Flächen außer-
halb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze
und Hofräume.
9. das Feuermachen, das Rauchen, das Zeilen und
Lagern, das Abstellen, Warten und Reinigen von
Fahrzeugen aller Art, Wohnwagen und Mobil-
heimen sowie das Bereitstellen, Anlegen oder
Ändern von Stellplätzen für die vorgenannten
Fahrzeuge und von Zeit- und Campingplätzen.
10. Einrichtungen für den Schieß-, Luft- und Was-
sersport sowie für den Motorsport bereitstellen
oder anzulegen sowie diese Sportarten zu
betreiben.
11. Wasser- und Eisflächen zu befahren bzw. zu be-
treten.
12. in den Gewässern zu baden.
13. zu reiten.
14. Hunde frei laufen zu lassen.
15. Kleingärten anzulegen, geschützte Flächen als
Grabeland zu nutzen.
16. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen.
17. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen
und zu ändern.
18. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in der Zeit
vom 15. 3. bis 1. 10. durchzuführen.
19. Gewässer zu düngen oder zu kälken oder son-
stige Änderungen des Wasserchemismus vorzu-
nehmen.
20. Entwässerungs- oder andere die Oberflächen-
wasser- und Grundwasserhältnisse ändernde
Maßnahmen vorzunehmen.
21. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu be-
schädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile

von abzurennen. Dazu sind auch das Sammeln von Beeren und Pilzen, als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und die Ertragsleistung zu beeinträchtigen.

- 22. Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusetzen.
- 23. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier und Brut- oder Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen.
- 24. Pflannen einzuzüchten.
- 25. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen.
- 26. Brachflächen, Grünland, Quellsümpfe und Magerwiesenbiotope oder landwirtschaftlich extensiv bewirtschaftete Flächen umzubereiten, in eine Intensivnutzung zu überführen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.
- 27. Silage- und Futtermieten anzulegen.
- 28. Waldflächen sowie Quellen oder Gewässerränder zu beweidet.
- 29. Wildäcker anzulegen und Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz vorzunehmen.
- 30. Baumschalen anzulegen.
- 31. Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen anzulegen.
- 32. Erstaufforstungen vorzunehmen.
- 33. Sonderkulturen anzulegen.
- 34. die Beweidung mit Pferden, Ponys oder Eseln.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

- (1) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gem. § 1 Bundesjagdgesetz in der Fassung der Neufassung vom 29. 7. 1976 (BGBl. I S. 2849), die Errichtung offener Ansitzern im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde; im übrigen gelten die Verbote in § 3 Abs. 2 uneingeschränkt.
- (2) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich der Errichtung von ortsbündigen Weide- und Kulturen; die Verbote in § 3 Abs. 2 gelten jedoch uneingeschränkt.
- (3) Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
- (4) Vom Oberstadtdirektor Remscheid als untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen.
- (5) Eine sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung, in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
- (6) Die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungseinrichtungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen.
- (7) Die Durchführung der im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Ziele im Rahmen der dafür vorgesehenen Verfahren bleibt unberührt.

(8) Maßnahmen zur Beseitigung eines Notstandes im Sinne des § 323 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vom 18. 1. 1900 (BGBl. III 400-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 4. 1964 (BGBl. I S. 1408, 1411, 1415). Die untere Landschaftsbehörde ist vorab, für den Fall, daß sofortiges Handeln geboten ist, unverzüglich nach Durchführung der Maßnahme, zu unterrichten.

§ 5

Befreiungen

(1) Gemäß § 31 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 12. 3. 1987 (BGBl. I S. 389) in Verbindung mit § 69 LG kann von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Für die Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 31 und 34 dieser Verordnung ist gemäß § 69 Abs. 1 LG die untere Landschaftsbehörde und von dem Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 32 die untere Landschaftsbehörde zuständig.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Landschaftsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden.

(3) Unabhängig davon wird gemäß § 323 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 3. 1987 (BGBl. I S. 345, ber. S. 1160) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

- 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt.
- 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt.
- 3. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
- 4. Wald rodet

und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe (§ 323 Abs. 4 StGB).

§ 7

Inkrafttreten

(1) Nach § 34 BGB tritt diese Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (in Kraft). Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungs-

behörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bezirksregierung
 als höhere Landschaftsbehörde
 Dr. Beirens
 ABl. Reg. DdF 1995 S. 13

Gewerbeaufsicht

12 Anerkennung von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (Dipl.-Ing. Horst Reifenrath)

Bezirksregierung
 55.2.2-3512.5

Düsseldorf, den 29. November 1994

Die unter dem 11. 9. 1991, ABl. Düsseldorf 1991, S. 224, ausgestellte Urkunde - 55.2.2-3512.5 - über die Anerkennung des beim Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Verein e.V., Essen, ange-

Dipl.-Ing. Horst Reifenrath
 geboren: 19. 10. 1959
 wohnhaft: Vor dem Steinchen 22
 57074 Siegen

als Sachverständigen zur Vornahme von Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2a GSG wird aufgrund der Verordnung über die Organisation der Technischen Überwachung vom 1. 12. 1959 (GV. NW. S. 174) in folgender Weise erweitert:

- Ziffer 1 Dampfkesselanlagen
- Ziffer 3 Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen
- Ziffer 7 Getränkeschankanlagen und Anlagen zur Herstellung kohlensaurer Getränke

Abl. Reg. DdF 1995 S. 13

13 Anerkennung von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (Dipl.-Ing. Gerhard-Martin Middelmann)

Bezirksregierung
 55.2.2-3512.5

Düsseldorf, den 29. November 1994

Die unter dem 23. 10. 1993, ABl. Düsseldorf 1994, S. 2, ausgestellte Urkunde - 55.2.2-3512.5 - über die Anerkennung des beim Rheinisch-Westfälischen Tech-

nischen Überwachungs-Verein e.V., Essen, ange-

Dipl.-Ing. Gerhard-Martin Middelmann
 geboren: 07. 12. 1950
 wohnhaft: Altnoffstr. 30
 44137 Dortmund

als Sachverständigen zur Vornahme von Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2a GSG wird aufgrund der Verordnung über die Organisation der Technischen Überwachung vom 1. 12. 1959 (GV. NW. S. 174) in folgender Weise erweitert:

- Ziffer 1 Dampfkesselanlagen
- Ziffer 3 Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen
- Ziffer 7 Getränkeschankanlagen und Anlagen zur Herstellung kohlensaurer Getränke

Abl. Reg. DdF 1995 S. 13

14 Anerkennung von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (Dipl.-Ing. Frank Büeler)

Bezirksregierung
 55.2.2-3512.5

Düsseldorf, den 29. November 1994

Die unter dem 23. 10. 1993, ABl. Düsseldorf 1994, S. 2, ausgestellte Urkunde - 55.2.2-3512.5 - über die Anerkennung des beim Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Verein e.V., Essen, ange-

Dipl.-Ing. Frank Büeler
 geboren: 13. 7. 1965
 wohnhaft: Kirchender Dorrweg 148
 58313 Herdecke

als Sachverständigen zur Vornahme von Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2a GSG wird aufgrund der Verordnung über die Organisation der Technischen Überwachung vom 1. 12. 1959 (GV. NW. S. 174) in folgender Weise erweitert:

- Ziffer 1 Dampfkesselanlagen
- Ziffer 3 Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen
- Ziffer 7 Getränkeschankanlagen und Anlagen zur Herstellung kohlensaurer Getränke

Abl. Reg. DdF 1995 S. 13

15 A u f g e b o t eines Sparkassenbuches (Nr. 123 153 368)

Das von uns ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 123 153 368 wurde uns als in Verlust geraten gemeldet und wird aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten seine Ansprüche unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Neuss



Anlage I zur unruhigkeitsmäßigen Veranlagung
 über die einseitige Sicherstellung des Platz-
 schutzes "Dörpeta und Seitental
 (Bunzow u. Weitenbröck)" in der Stadt
 Bundeberg vom O.S. O.A. 1945

AA. S. B. 1.0.1.08 H. 11/11/11/11

Die Bundeberg Verwaltung Bundeberg
 als H. 11/11/11/11

Grege des Grundstückbesitzers

III - III - III